

## Arzthaftungsrecht – der Behandlungsfehler aus Sicht des Arztes

### *Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,*

immer wieder kommt es im Verlauf von ärztlichen Behandlungen zu Komplikationen. Dem Arzt wird in diesem Zusammenhang vom Patienten oder dessen Angehörigen nicht selten fehlerhafte Behandlung oder mangelnde Aufklärung vorgeworfen.

FOCUS hat in Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwalt Christoph M. Stegers die zentralen Punkte, wie sich Ärzte bei einem Behandlungsfehler verhalten sollen, zusammengefasst.

#### *Der Experte* →

**Rechtsanwalt Christoph M. Stegers** (Berlin) ist Partner der im Medizinrecht bundesweit tätigen Kanzlei Ratajczak, Preißler, Wellmann, Ohlmann und Partner. Er ist seit 25 Jahren im Arzthaftungsrecht tätig und nimmt ausschließlich Mandate von Ärzten, Krankenhäusern und Verbänden an.

### Was ist ein Behandlungsfehler?

Rechtlich gesehen liegt ein Behandlungsfehler vor, wenn Sie gegen die anerkannten Regeln der Heilkunde verstoßen. Dies ist der Fall, wenn Sie

- auf Grund von Untersuchungsmängeln eine falsche Diagnose stellen,
- eine unnötige oder fehlerhafte Therapie anwenden,
- Diagnostik oder Therapie nicht fachgerecht organisieren oder
- nicht die zur Sicherung des Heilungserfolgs notwendigen Hinweise erteilen.

**Ein Diagnosefehler** ist gegeben, wenn Sie eindeutige Symptome nicht erkennen, fehlerhaft deuten oder sich aufdrängenden Unklarheiten nicht nachgehen. Dabei sind Sie als Arzt verpflichtet, auch einen geringen Verdacht einer Krankheit festzuhalten und gewissenhaft nachzugehen. Falls Ihnen eine sichere Diagnose oder Untersuchung wegen fehlender Fachkenntnisse nicht möglich ist, müssen Sie den Patienten zu einem Spezialisten überweisen oder sich mit einem Kollegen beraten.

**Ein Therapiefehler** bedeutet vor allem, dass Sie bei der Behandlung nicht den aktuellen medizinischen Standard berücksichtigen. Um stets auf dem Laufenden zu sein, sind Sie als Arzt verpflichtet, regelmäßig Fachliteratur zu lesen und Fortbildungsseminare zu besuchen. Führt eine veraltete Behandlungsmethode zu vermeidbaren Schäden beim Patienten, machen Sie sich wegen eines Therapiefehlers ersatzpflichtig. Dasselbe gilt, wenn mangelnde Erfahrung oder Vorkenntnis die Ursache für Komplikationen sind.

**Ihnen unterläuft ein Organisationsfehler**, wenn Sie nicht ausreichend qualifizierte Mitarbeiter einsetzen oder nachgeordnetes Personal nicht ordnungsgemäß überwachen. Als verantwortlicher Arzt müssen Sie einen fehlerfreien Behandlungsablauf in Ihrer Praxis oder Abteilung sicherstellen. Falls einer Ihrer Mitarbeiter die hygienischen, apparativen oder sonstigen Standards nicht einhält und es deswegen zu Komplikationen beim Patienten kommt, kann das Ihnen als ein Organisationsfehler angelastet werden.

**Ein fehlender Sicherheitshinweis bedeutet**, dass Sie den Patienten nicht über die notwendigen Maßnahmen nach einem Eingriff aufgeklärt haben. Dazu gehört beispielsweise der Rat, wie er sich nach einem Eingriff verhalten soll oder welche Nebenwirkungen das verordnete Medikament hat.

---

**Was ist ein Aufklärungsfehler?**


---

**Sie verletzen Ihre Aufklärungspflicht**, wenn Sie Ihren Patienten nicht umfassend über Nutzen und Risiken eines vorgesehenen Eingriffs oder mögliche Folgen einer Nichtbehandlung informieren, weil er andernfalls sein Recht auf Selbstbestimmung nicht wahrnehmen kann. Für die Aufklärung ist das persönliche Gespräch mit Ihrem Patienten unerlässlich. Sie müssen ihm die Krankheit und deren voraussichtlichen Auswirkungen in für Laien verständlicher Weise erläutern, das heißt die medizinischen Fachbegriffe erklären. Der Patient muss Ihre Ausführungen verstehen. Mögliche Nebenwirkungen einer Arzneimitteltherapie und Folgen der Operation sind schonend zu offenbaren, selbst dann, wenn diese Ihnen noch so unwahrscheinlich erscheinen.

**Beachten Sie:** Das Aufklärungsgespräch muss frühzeitig erfolgen. Räumen Sie Gelegenheit zur Nachfrage ein. Dem Patienten müssen Sie ermöglichen, sich in Ruhe über die Risiken klar zu werden, um sich entscheiden zu können. Der aufgeklärte Patient hat auch das Recht, eine vorgeschlagene Operation abzulehnen. Ein Gespräch am Operationstag ist bei planbaren, nicht dringlichen Eingriffen zu spät. Die Aufklärung des Patienten kann auch ein anderer Arzt übernehmen. Jedoch sollten Sie in diesem Fall vor dem Eingriff sich vergewissern, ob der Patient ordnungsgemäß aufgeklärt worden ist. Als behandelnder Arzt tragen Sie die Verantwortung.

Über folgende Punkte müssen Sie mit Ihrem Patienten sprechen:

1. sein Krankheitsbild und die bisherigen Befunde,
2. vorgesehene diagnostische Eingriffe,
3. therapeutische Eingriffe und deren Heilungschancen,
4. die Folgen einschließlich Bedeutung möglicher Nebenwirkungen und Komplikationen für das weitere Leben und
5. Behandlungsalternative, sofern diese ernsthaft in Frage kommt und sie andere Chancen oder Risiken hat.

Geben Sie Ihrem Patienten ein Merkblatt mit, das ihm nochmals Heilungsaussichten und Risiken klar macht, und lassen Sie sich dies unterschrieben zur Operation mitbringen.

---

**Wie Sie sich verhalten sollten**


---

Wirft Ihnen ein Patient einen Behandlungsfehler vor und erwägt, rechtliche Schritte gegen Sie einzuleiten, müssen Sie schnell reagieren. Sie sollten Folgendes tun:

**Sprechen Sie mit Ihrem Patienten** über den Vorfall und nehmen sich seines Problems an. Es ist wichtig, dass Sie klären, warum er Ihnen einen Behandlungsfehler vorwirft. Sie können so schon im Vorfeld unnötige Klagen vermeiden. Aus Beweisgründen sollten Sie eine weitere Person zu diesen Gesprächen hinzuziehen.

Experten-  
Tipp →

„Sie sollen den Hergang wahrheitsgemäß und schonend erläutern. Der Patient muss den Eindruck gewinnen, dass Sie sich ernsthaft um sein Problem kümmern. Geben Sie ihm die Möglichkeit, eine zweite ärztliche Meinung einzuholen. Um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden, dürfen Sie aber die Schadenersatzpflicht nicht anerkennen.“

Wenn Sie bei diesem Gespräch dem Patienten objektive Fakten genannt haben, aus denen er folgern kann, dass er Schadenersatzansprüche gegen Sie oder das Krankenhaus haben könnte, dann beginnt spätestens ab diesem Zeitpunkt die dreijährige Verjährungsfrist zu laufen.

**Benachrichtigen Sie Ihren Arbeitgeber** von dem Vorfall, da dieser eventuell für einen Schaden haftet. Aus dienst- beziehungsweise arbeitsrechtlichen Gründen sind Sie dazu verpflichtet. Sofern Sie Ihren Arbeitgeber nicht unterrichten, kann dieser unter Umständen arbeitsrechtliche Konsequenzen ziehen und Sie beispielsweise abmahnen.

**Informieren Sie unverzüglich Ihre Haftpflichtversicherung.** Ansonsten laufen Sie Gefahr, den Versicherungsschutz zu verlieren. Bedenken Sie: Ihre Haftpflichtversicherung ist nicht nur dafür da, die Ansprüche des Patienten zu begleichen, sondern auch unberechtigte Ansprüche zurückzuweisen. In den Schadenabteilungen der Haftpflichtversicherer arbeiten erfahrene Juristen, mit denen Sie die weitere Vorgehensweise abstimmen sollten.

**Im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung** stellt Ihnen der Haftpflichtversicherer einen Anwalt. Meldet der Patient außergerichtlich Forderungen an, so wird die von Ihnen informierte Schadenabteilung tätig. Solange es nur um außergerichtlich angemeldete Schadenersatzansprüche geht, ist es empfehlenswert, jedoch nicht unbedingt notwendig, einen Anwalt einzuschalten.

Experten-  
Tipp →

„Spätestens wenn Ihnen das Gericht eine Klage zustellt, ist ein Rechtsanwalt einzuschalten. Wählen Sie einen in Arzthaftungssachen erfahrenen Anwalt Ihres Vertrauens, so wird der Haftpflichtversicherer in aller Regel diesen Wunsch berücksichtigen und die gesetzlichen Gebühren dieses Rechtsanwalts übernehmen.“

Die Haftpflichtbedingungen räumen allerdings dem Versicherer die Möglichkeit ein, einen Rechtsanwalt zu bestellen. Suchen Sie Ihren Rechtsanwalt persönlich aus, so sollte dieser mit den Besonderheiten des Arzthaftungsprozesses praktisch vertraut sein, um Unstimmigkeiten mit Ihrem Versicherer zu vermeiden. Findet dieser nicht die Zustimmung Ihres Versicherers, laufen Sie das Risiko, die Gebühren dieses Anwalts tragen zu müssen. Im Fall eines **strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens** ist es jedoch stets ratsam, möglichst frühzeitig einen Rechtsanwalt mit der Verteidigung zu beauftragen.

### Beweise sichern

In einem zivilrechtlichen Verfahren müssen Sie den genauen Hergang der Behandlung schildern, um den Vorwurf eines Behandlungsfehlers zu entkräften. In diesem Zusammenhang kommt der Krankenakte besondere Bedeutung zu.

**Die Behandlungsdokumentation muss vollständig sein.** Jeder andere Arzt und damit auch jeder medizinische Gutachter sollte auf Grund dieser Unterlagen im Stande sein, den Behandlungsfall so zu rekonstruieren, dass er den Patienten gegebenenfalls weiterbehandeln könnte. Deswegen müssen alle Anordnungen und Befunde, technischen Aufzeichnungen, die Medikation, Aufklärungsgespräche und die Einwilligung dokumentiert sein. Auch über kleinere Eingriffe ist ein Bericht zu fertigen. Vorhandene Fremdbereiche und die Unterlagen von der Anästhesie dürfen nicht fehlen. Von zentraler Bedeutung sind häufig ein genauer Operationsbericht, Verlaufsbeobachtungen und ein zeitnah abgefasster Entlassungsbericht. Falls ein Kollege den Patienten aufgeklärt hat, muss die Akte einen entsprechenden Eintrag enthalten. Bei nachträglicher Dokumentation eines Aufklärungsgesprächs sollten Sie den Namen des Kollegen und das Datum des Gesprächs angeben und sich diesen Sachverhalt vom Patienten bestätigen lassen. Spätere Ergänzungen der Krankenakte sind zwar erlaubt, müssen aber als solche kenntlich gemacht werden.

Experten-  
Tipp →

„Aber bedenken Sie: Ist ein nachträglicher Eintrag nicht als solcher gekennzeichnet, setzen Sie sich unter Umständen einem Fälschungsvorwurf aus.“

Bevor Sie die Krankenakte aus der Hand geben, empfiehlt es sich, eine Sicherungskopie zu fertigen. Wenn Sie in dem Fall nur vor- oder nachbehandelnder Arzt waren und damit nur als Zeuge und nicht als Beschuldiger in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren in Frage kommen, können Sie der Beschlagnahme im Allgemeinen mit dem Argument widersprechen, dass die Beschlagnahme einer Krankenakte bei einem ärztlichen Zeugen unverhältnismäßig ist. Fehlen Angaben über Behandlungen in der Krankenakte, wird im Zivilprozess vermutet, dass Sie diese nicht vorgenommen haben. In einem gerichtlichen Verfahren wird es für Sie schwierig sein, diese Vermutung zu widerlegen und das Gegenteil zu beweisen.

**Bedenken Sie, dass Sie der Schweigepflicht unterliegen.** Obwohl die Krankenakte in einem Prozess ein wichtiges Beweisstück ist, dürfen Sie diese ohne Einverständnis Ihres Patienten niemandem zugänglich machen. Dies gilt insbesondere für den eigenen Haftpflichtversicherer und den Rechtsbeistand des Patienten. Erst wenn der Patient Sie von Ihrer Schweigepflicht entbunden hat, dürfen Sie die Krankenakte einer dritten Person vorlegen. **Beachten Sie:** Die Juristen nehmen aber eine Befreiung des Arztes von seiner Schweigepflicht an, wenn er damit seine berechtigten Interessen verfolgt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Patient einen Arzt auf Schadenersatz verklagt. Bitten Sie zusätzlich Ihren Patienten, auch die in dem Fall vor- oder nachbehandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu befreien, damit Vorgeschichte und Folgen aufgeklärt werden können.

**Ergänzend zur Krankenakte sollten Sie ein persönliches Gedächtnisprotokoll** über den Krankheitsbeziehungsweise Behandlungsablauf anfertigen. Bitten Sie auch Ihre Kollegen, Pfleger und Krankenschwestern, ebenfalls Notizen über den Vorgang zu machen. Viele Prozesse finden erst Jahre nach dem Vorfall statt. Die Praxis zeigt, dass sich diese wichtigen Zeugen häufig nicht mehr an den Vorfall erinnern können und ihre Aussagen damit für den Prozess wertlos sind.

**Bei Todesfällen ist eine Obduktion** ein weiteres Beweismittel. Es ist daher in solchen Fällen sinnvoll, mit den Angehörigen über eine Obduktion zu sprechen. Die zur Klärung der Todesursache anzuratende Leichenschau führt am besten ein neutraler Arzt durch. Zur Ihrer eigenen Entlastung können Sie auch bei der Staatsanwaltschaft eine Obduktion beantragen.

---

### Rechtliche Konsequenzen

---

Falls Ihnen ein Behandlungsfehler unterläuft, kann dies zivilrechtliche und – eher selten – straf- und berufsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

**Zivilrechtliche Konsequenzen bedeutet, dass Sie den Schaden ersetzen müssen.** Hierfür tritt Ihre Berufshaftpflichtversicherung ein. Eine eigene Haftpflichtversicherung für Krankenhausärzte ohne Liquidationsrecht erscheint nur auf den ersten Blick unnötig: Es kann nämlich passieren, dass im Fall grober Fahrlässigkeit Ihr Dienstherr bei Ihnen Rückgriff nimmt oder die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung des Krankenhauses nicht reicht, um den Schaden zu begleichen. Dann tritt Ihre Versicherung für die restlichen Zahlungen ein. Ihre Berufsordnung verpflichtet Sie, sich hinreichend gegen Haftpflichtansprüche im Rahmen der beruflichen Tätigkeit zu versichern.

**Strafrechtliche Folgen** könnten sich bei einer Körperverletzung oder fahrlässigen Tötung ergeben. Zwar sind nur etwa fünf Prozent der Behandlungsfehlerwürfe von einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren begleitet und enden häufig mit einer Einstellung oder einer Geldbuße. Doch sind sie belastend und dauern meist lang. Grundsätzlich können die Gerichte bei fahrlässiger Körperverletzung eine Geldstrafe und in schweren Fällen eine Bewährungsstrafe verhängen. Das Strafgericht kann Ihnen in krassen Fällen einer groben Verletzung von Berufspflichten die Berufsausübung verbieten, wenn Wiederholungsgefahr besteht.

**Berufsrechtliche Konsequenzen** verhängen die Berufsgerichte, wenn berufsunwürdiges Verhalten vorliegt. Dies können Warnungen, Verweise oder Geldbußen sein. In einigen Kammerbezirken können die Berufsgerichte auch die Berufsunwürdigkeit feststellen und Sie aus der Ärztekammer ausschließen. Sie können aber nicht die Berufsausübung direkt untersagen. Das Ruhen oder den Entzug der Approbation als Arzt darf nur die Approbationsbehörde aussprechen. Sie müssen mit einem Entzug der Approbation rechnen, falls Sie Ihre ärztliche Schweigepflicht verletzt haben oder auf Grund mehrerer grober Behandlungsfehler Patienten zu Schaden gekommen sind und Sie als unzuverlässig gelten. Ein Entzug der Approbation auf unbestimmte Zeit kommt beispielsweise bei suchtkranken Ärzten in Betracht.

### Gutachterkommission

Anstatt einen Antrag des Patienten oder gar seine Schadenersatzklage abzuwarten, haben Sie die Möglichkeit, ihn auf Ihre Haftpflichtversicherung zu verweisen oder nach Abstimmung mit Ihrem Haftpflichtversicherer selbst die Gutachterkommission um Klärung des Falls zu bitten. Bei allen Ärztekammern sind solche Kommissionen eingerichtet. Die ärztlichen Kommissionsmitglieder begutachten entweder selbst den Fall oder lassen ihn von Experten sachverständig aufbereiten. Vorsitzender der Kommission ist meist ein pensionierter Richter. Das Verfahren ist freiwillig und kann nur durchgeführt werden, wenn beide Parteien zustimmen, keine Klage bei Gericht eingereicht wurde und kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist. Antragsteller und Antragsgegner können sich in dem schriftlichen Verfahren von einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist nicht rechtlich bindend. Bestätigt die Gutachterkommission den Behandlungsfehlervorwurf, dann reguliert Ihr Haftpflichtversicherer in den meisten Fällen den eingetretenen Schaden. Schlichtungsverfahren gehen zu etwa **70 bis 80 Prozent** zu Gunsten des Arztes aus. Nur wenige Patienten reichen anschließend noch Klage ein.

**Beachten Sie:**

*Dieses Dokument ist nach bestem Wissen erstellt worden und ist für die typischen Probleme gedacht. Trotzdem können wir keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausführungen und Formulierungen übernehmen. Für verbindliche Auskünfte oder bei besonders schwierigen Sachverhalten wenden Sie sich an einen Rechtsanwalt.*

5

**Mehr Infos** →

**Anwaltsliste: Spezialisten für Arztrecht (1 Seite) ..... 01 90/25 03 20-228**

**Gesamtübersicht zu Recht und Finanzen**

**(0,12 Euro/Minute) ..... 0 18 05/77 38 77**

**Impressum:**

FOCUS Magazin Verlag GmbH, Arabellastraße 23, 81925 München  
 Postfach 81 03 07, 81903 München, Telefon: 0 89/92 50-0, Fax: 0 89/92 50-20 26  
 Chefredakteur: Helmut Markwort  
 Stellvertreter des Chefredakteurs: Uli Baur  
 Stellvertretender Chefredakteur: Stephan Paetow  
 Art Director: Manfred Neussl  
 Layout: Wolfgang Buß  
 Chefs vom Dienst: Reiner Lanninger, Michael Klonovsky, Ulrich Schmidla

Redaktion: FOCUS-Daten (Tel.: 0 89/92 50-14 57, Fax: 0 89/92 50-15 07):  
 Karl-Richard Eberle; Marc Langner, Klaus Patzak, Gudula Pollmann,  
 Anna-Maria Stellmann  
 Dokumentation/Schlussredaktion: Dr. Martin Seidl, Petra Kerkermeier  
 E-Mail: daten@focus-r.de

Dieses Dokument ist urheberrechtlich geschützt.  
 Nachdruck ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlags gestattet.

**Jetzt testen: 5 Wochen Focus für 5 Euro**

E-Mail: abo@focus.de, Focus-Line: 08 00/4 53 20 00, Fax: 07 81/6 39 61 17, Aktionsnummer: 620763M